

Merkblatt für Parkausweise für Handwerker und Soziale Dienste

Wo darf geparkt werden?

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Z 290 StVO) zu parken,
2. im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO), die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Z 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Z 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. auf Gehwegen zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild) zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,
8. in Fußgängerbereichen zu parken (Zeichen 242 StVO),
sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Was ist zu beachten?

1. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fälle beschränkt, in denen
 - a) der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit **unbedingt erforderlich** ist
 - b) das Abstellen des Fahrzeugs zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist
und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
3. Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.
4. Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
5. Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
6. Das Halten oder Parken in mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrezufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig.
7. Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung ist auf das beantragte Fahrzeug beschränkt.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
- Die Ausnahmegenehmigung kostet für das 1. Fahrzeug 120,- €, für jedes weitere Fahrzeug 80,- €.